

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988

e-mail: lsk@tu-berlin.de

Berlin, den 18.04.2012

Genehmigtes

Protokoll

der 841. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 17. April 2012

Beginn: 13.00 Uhr

Ende: 17.00 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Die Damen
Salomo
Okrafka

sowie

die Herren
Marquardt
Schröder (Vorsitz)
Stein
Ziegler
Zorn
Zott

Ständig beratende Gäste:

Herr Thurian
Frau Plaumann

Protokoll:

Frau Renko

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 840. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Mitglieder der Kommission	2
5.	Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren (QuoSä)	2-5
6.	Anpassung der AllgPO Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen	5

7.	Ordnung über Rechte und Pflichten der StudentInnen der TU Berlin	5
8.	Verschiedenes	5

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 840. Sitzung

Vertagt.

TOP 3: Berichte

Der Vorsitzende berichtet:

- Bei einem Treffen der AG Studienangelegenheiten wurde festgestellt, dass der Zeitplan für einen Beschluss der OTU vermutlich nicht eingehalten werden kann und eine Behandlung im Akademischen Senat in 1. (und evtl. 2.) Lesung für den 23. Mai geplant ist.
- Der Zweite Vizepräsident hat dem Antrag auf Einrichtung eines Studienreformprojektes „EducationZEN“ an der Fakultät II zugestimmt. Bereits am 30.3. wurde das SRP „UNITUS“ für zunächst 1 Jahr ab dem 1.6.2012 genehmigt.

TOP 4: Mitglieder der Kommission

Entfällt.

TOP 5: Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren (QuoSa)

Es werden vorgelegt:

AS-Vorlage vom 20.03.2012 (eingegangen LSK-Geschäftsstelle am 30.03.2012)

Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren (QuoSa)

Synopse zu den bisher vergebenen Vorabquoten

Bearbeiter: alle LSK-Mitglieder

AS-Vorlage VP2	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
20.03.2012	30.03.2012	17.04.2012

Beschluss LSK 1/841 – 17.04.12

Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat, den Erlass der Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren (QuoSa) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die Senatsverwaltung für Wissenschaft unter Beachtung der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

Anmerkungen

Die LSK begrüßt die Einrichtung einer zentralen Satzung für die Vorabquoten in Studiengängen. Die bisherige studiengangunterschiedliche Regelung wird durch diese Vereinheitlichung abgelöst. Für Bachelor und Masterstudiengänge sind nach Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG) unterschiedliche Quoten vorgesehen. In der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (BerlHZVO) sind für zulassungsbeschränkte Studiengänge die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen (i.d.R. Bachelor) weitergehende Vorschriften für die Bildung der einzelnen Vorabquoten definiert. Die Inanspruchnahme von Vorabquoten durch die Studieninteressierten geschieht derzeit durch einen zusätzlich einzureichenden Antrag. Die auf Grund der Vorabquote nicht vergebenen Studienplätze werden wieder dem Anteil der regulären Plätze zugerechnet.

1. § 1 NEU

Die LSK empfiehlt einen neuen Paragraphen „Geltungsbereich“ in der vorgelegten zentralen Satzung selbst festzulegen, da diese Satzung nicht für alle Studiengänge an der TUB gelten soll.

Die LSK empfiehlt darüber hinaus in dem neu einzuführenden Paragraphen zum Geltungsbereich auch grundsätzlich auf „die jeweils aktuelle Version der BerlHZVO“ zu verweisen, da sich die derzeit in der Satzung aufgeführten Belegstellen in Kürze ändern werden. Die einzelnen Belegstellen können mit dieser Änderung gestrichen werden.

2. § 2 „Vorabquote für außergewöhnliche Härte und BewerberInnen für ein Zweitstudium“

Die LSK empfiehlt mindestens die Formulierung der außergewöhnlichen Härte aus BerlHZG § 7a (1) Satz 2 in dieser Satzung aufzunehmen, da sich in den Gesprächen gezeigt hat, dass einerseits unklar ist, was Fälle von „außergewöhnlicher Härte“ sind und dass andererseits das Aufzählen von Fällen überhaupt erst die Inanspruchnahme dieser Vorabquote zur Kenntnis bringt.

Die LSK schlägt darüber hinaus vor, die Quote der außergewöhnlichen Härte mit 5%, bei

Lehramtsstudiengängen mit 3% festzulegen.

3. § 3 NEU

Die LSK empfiehlt eine zusätzliche Vorabquote in Höhe von 1% für Studieninteressierte einzuführen die eine Pflege- oder Betreuungsverantwortung wahrnehmen und nicht als Härtefall betrachtet werden können. Die beiden hier genannten Fälle können in der Regel nicht als Härtefall ausgelegt werden, kommen aber vor. Studieninteressierte die während der Bewerbungsphase die Verantwortung für Personen in Pflege (z.B. die Eltern) oder Betreuung (z.B. eigene Kinder) haben, haben diese in der Regel auch schon länger. Eine negative Auswirkung auf die Qualität der Hochschulzugangsberechtigung ist zu erwarten und damit eine Verschlechterung der Chancen auf einen regulären Studienplatz. Aus diesem Grund sollte diese Quote, abweichend von den gesetzlich vorgeschriebenen Quoten, aus Sicht der LSK eingeführt werden.

4. § 3 „Minderjährige Bewerberinnen und Bewerber“

Die LSK empfiehlt, diesen Paragraphen zu streichen, da nach § 35 des Hochschulrahmengesetzes die Zulassung u.a. nicht von dem Wohnsitz abhängig gemacht werden darf. Im BerlHZG § 7 (1) Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 sowie folgend in der BerlHZVO wird genau dieser Regelung des HRG widersprochen. Die LSK lehnt eine regionale Bevorzugung dem HRG folgend ab. Sie empfiehlt entsprechend das Streichen dieses Absatzes.

5. § 4 „Beruflich Qualifizierte“

Die LSK empfiehlt die Auswahlkriterien für beruflich qualifizierte BewerberInnen ebenfalls in dieser Satzung in diesem Paragraphen zu regeln, da dies nach BerlHZVO §8 (3) Satz 2 und implizit nach BerlHZG § 7a (5) gefordert ist. Die Auswahlkriterien sollten sich vor allem an der Qualität der BewerberInnen (z.B. Abschlussnoten der absolvierten Ausbildungen sowie ggf. Arbeitszeugnisse), ggf. der Motivation (z.B. anhand eines Motivationsschreibens bzw. eines Gesprächs mit den BewerberInnen) sowie ggf. anhand besonderer sozialer Belange orientieren.

Die LSK schlägt darüber hinaus vor, die Quote für beruflich qualifizierte BewerberInnen mit 8%, bei Lehramtsstudiengängen mit 10% festzulegen.

6. Umfang der Vorabquoten

Aus Sicht der LSK gibt es folgende Vorschriften und Verteilungsszenarien für die zulassungsbeschränkten Studienplätze mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss, die nach Vorabquoten vergeben werden können:

BerlHZG	BerlHZVO	QuoSa	Vorschlag LSK
Außergewöhnliche Härte	min. 2%	3%	Generell 5%, bzw. 3% bei Lehramt
Besonderer öffentlicher Bedarf	Nicht aufgeführt	Nicht aufgeführt	Nicht aufgeführt
Ausländische Staatsangehörige	i.d.R. 5%	8%	8%
Zweitstudium (nicht Master)	min. 3%	3%	3%
Minderjährig und aus Brandenburg oder Berlin	min. 5%	5%	0%, wenn es sein muss 5%
Beruflich Qualifizierte	Quote und Auswahlkriterien	Generell 5%, bzw. 10% bei Lehramt	Generell 8%, bzw. 10% bei Lehramt

	können durch HS festgelegt werden		
			Pflege- oder Betreuungsverantwortung: 1%
Bis zu 30% nach den oben genannten Kriterien	min. 10%	24%, bzw. 29% mit Lehramt	25% ohne Minderjährige 30% mit Minderjährige

Die Quote von bis zu 30% der Studienplätze wäre damit erfüllt. Bisher sind nur wenige Anträge auf Studienplätze im Rahmen der Vorabquote gestellt worden. Lediglich die beruflich Qualifizierten werden automatisch in der Vorabquote berücksichtigt, da sie in der Regel keine Hochschulzugangsberechtigung mit einer vergleichbaren Note haben.

7. Evaluation

Die LSK empfiehlt abschließend eine Evaluation der Verteilung der Vorabquoten innerhalb von 3 Jahren durchzuführen. Die Fragestellungen lauten:

1. Hat sich die Verteilung der vorgeschriebenen Vorabquoten bewährt? (Nachfrage gegenüber Angebot)
2. Haben sich die Vorabquote und die Auswahlkriterien für die beruflich Qualifizierten bewährt?
3. Kann eine Vorabquote für AbsolventInnen der Programme „Studieren ab 16“, „Probestudium“ und ggf. des Orientierungsstudiums „TU MINTgrün“ eingeführt werden?

TOP 6: Anpassung der AllgPO Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen

Die LSK diskutiert unter Berücksichtigung der vorgelegten Änderungsvorschläge die vorliegende Arbeitsfassung der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 2.4.2012. Eine die Ergebnisse der Diskussion berücksichtigende Stellungnahme zur vorgelegten Arbeitsfassung der AllgPO wird den LSK-Mitgliedern zur Beschlussfassung auf der nächsten Sitzung am 24.4. zugesandt.

TOP 7: Ordnung über Rechte und Pflichten der StudentInnen der TU Berlin

Entfällt.

TOP 8: Verschiedenes

Entfällt.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder

I. Renko